

Hinter der
glänzenden Fassade

Mit der **LZO**

in den **Ruin** oder: Wie die

Landessparkasse zu Oldenburg ohne Gerichtsbeschlüsse ihre
Kredite einfordert ►gesetzlos◄ .

Privatrechtliche Forderungen werden durch einen NS-Paragrafen bis heute ohne
Gerichtsbeschluß durchgesetzt

Der von den Nazis ins Gesetz eingefügte Abs.2
des Paragraphen 16 des LzO-Gesetzes vom 3.Juli
1933 ermächtigt angeblich die Landessparkasse
zu Oldenburg bis heute, sich selbst quasi gerichtliche
Vollstreckungstitel auszustellen, ohne ein Gericht
anzurufen.

In Paragraph 16-II- aus dem Jahre 1933 heißt es:

Zitat:"Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen,
insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangs-
vollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht
wegen der Ansprüche der Landessparkasse dem Vor-
stande zu. Sein "Antrag ersetzt" den vollstreckbaren
Schuldtitel. ► **LzO-Gesetz vom 3.7.1933**◄

**Die Forderungen der LzO beziehen sich aber
nicht nur auf Grundbesitz oder Immobilien,
sondern sie betreffen auch den Kleinkredit von
"Oma" sowie alle Gehalts- u. Geschäftskonten.**

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der
LzO befindet sich bis heute kein Hinweis auf diese
unhaltbar gesetzlosen Vorgehensweisen.

**Korrekterweise müßte in den AGB der LzO klar
nachzulesen sein daß, wer dort Geld aufnimmt
oder sein Konto anlegt, er bei Forderungen
der LzO heimlich ohne sein Wissen der sofortigen
Zwangsvollstreckung unterworfen ist.**

**LzO - Kunden werden somit nicht nach
geltendem Recht aufgeklärt bzw. über
ihren schweren Rechts- und Vermögens-
verlust zielgerichtet im Unklaren belassen.**

Die LzO verfährt als einzige Sparkasse im Staat
nach diesem angeblich für sie geltenden
Sonderrecht.

Die Brisanz:

**Die Fragestellungen, die sich aus dem
beschriebenen Sachverhalt ergeben, wären
für die LzO, die Gerichte und die Politik
verheerend:**

Die mit der LzO geschlossenen Verträge wären
nichtig, und die Gerichte hätten geltendes Recht
gebeugt,

Mit diesem Flugblatt machen wir auf die unhalt-
baren Zustände aufmerksam, die der Olden-
burger Presse bekannt sind, und über die
sie die Bevölkerung nicht informiert,

**Die Oldenburger Gerichte und die verant-
wortlichen Politiker werden hiermit aufgefor-
dert, dieses heimlich seit der NS-Zeit weiter-
geführte unerträgliche Unrecht endlich zu
beseitigen und die Opfer zu entschädigen.**

Weitere Info: NS-§16 hier Rückseite

hier Anlage: a) Mitteilung LzO über Vollstreckungen

in alle Vermögen nach NS-Recht §16

b) Beispiel selbsterstellter "Beitreibungs-
beschluß" für Gerichtsvollzieher

Jörg Köhler, Aurich
Tel. 04941/9748601

Fritz Knödel, Schortens
04461/6022

Ewald Eden, Wilhelmshaven
0162-3750705

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

Auszug:

§§ 1 und 16 II

LzO-Gesetz vom 3.7.1933

-www.bohrwurm.net-Günter.E.Völker

XLVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1933.) 39. Stück.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg:

Oldenburg, den 3. Juli 1933.

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen „LandesSparkasse zu Oldenburg“. Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

§ 16.

Abs. 1. Die Erfüllung der Ansprüche der LandesSparkasse aus Darlehen oder sonstigen Forderungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

Abs. 2.

Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der LandesSparkasse dem Vorstände zu. Sein Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

neu NS 1933:
§16 Abs. 2

Oldenburg, den 3. Juli 1933.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röber.

(Varel/Oldenburg)

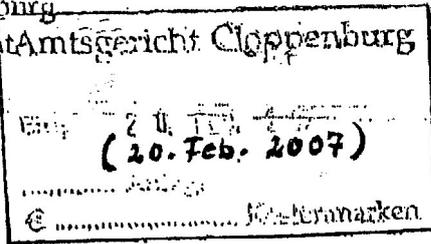
Carstens.

Amtsgericht Cloppenburg

-Vollstreckungsgericht

Postfach 1941

49649 Cloppenburg



Recht und Sonderkredite

Staulinie 14 - 17/Handelshof

Ihr Gesprächspartner: Heinrich Schneberger

Unser Zeichen: RA-Sb

Telefon: 0441/230-3502

Telefax: 0441/230-3599

26122 Oldenburg, 15. Februar 2007

NZS 9 K 121/06; Grundbuch von Barbel Blatt 9854; Eigentümer Johannes Poelmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

(...)

Das Recht der Landessparkasse, Zwangsvollstreckungsanträge zu stellen, ergibt sich aus § 16 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg vom 3.7.1933, dessen Absatz 2 noch heute Gültigkeit hat. Darin heißt es: „ Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse dem Vorstände zu. Sein Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.“

(...)

In Übrigen schränkt § 16

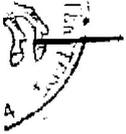
Abs.2 den Katalog der Gegenstände der Zwangsvollstreckung nicht ein. Gegenstand einer Zwangsvollstreckung auf Grundlage eines Antrages der LZO können daher sowohl bewegliche Sachen als auch Forderungen und andere Vermögensrechte sowie unbewegliches Vermögen sein.

(...)

Mit freundlichen Grüßen

Landessparkasse zu Oldenburg

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, written over the printed name of the Landessparkasse zu Oldenburg.



Landessparkasse zu Oldenburg

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Westerstede
- GVZ-Verteilerstelle -
Wilhelm-Geiler-Strasse 12 a
26655 Westerstede

LO⁴ 26
3/08

Markt 13 / Berliner Platz 7
26122 Oldenburg
Unser Zeichen: RA-Lp-10828507
Telefon: 0441/230-3547
Telefax: 0441/230-3599

26122 Oldenburg, 13.11.2008

Beitreibungsbeschluss

Die Landessparkasse zu Oldenburg hat gegen

Herrn ...



Beglaubigt
Zugestellt am 23/11.08
Gerichtsvollzieher

per 13.11.2008 folgende Forderungen (alle Beträge in €):

Kontonummer	Hauptforderung	Kosten	Zinsen	Gesamtforderung
523-103 117	2.180,82	53,50	5,52	2.239,84
523-106 094	38.434,13	0,00	3.994,78	42.428,91
Gesamtsaldo aller Forderungen:				44.668,75

zuzüglich weiterer Zinsen (Verzugschaden) ab 14.11.2008.

Die Einzelaufstellung ist der Anlage zu diesem Beschluss zu entnehmen. Die Forderungen sind fällig. Die Vollstreckbarkeit wird hiermit bescheinigt. Eine besondere Mahnung ist vergeblich gewesen.

Gemäß § 16 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1933 betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg i. V. m. § 80 Abs. 1, Ziff. 22 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. Nr. 22 vom 8. Juni 1982) wird um Beitreibung gebeten.

Wir bitten, eingehende Beträge unter Angabe der Konto-Nr. 523-103 117 (BLZ 280 501 00) zu überweisen.

Landessparkasse zu Oldenburg
Der Vorstand
I. A.

Krause / ...



Gerichtsvollzieher

OR Nr. 177

Landessparkasse zu Oldenburg
Berliner Platz 7/Markt 13
26122 Oldenburg

Postadresse
Postfach 26 45
26016 Oldenburg

Telefon 04 41/230-0
Telefax 04 41/230-1000
www.lzo.com
E-Mail: lzo@lzo.com

Bankleitzahl 280 501 00
SWIFT-Adresse: BRLA DE 22
BIC: BRLA DE 21 LZO

HRA 3558
AG Oldenburg
Steuer-Nr.: 2364/200/07309
USt-Id-Nr.: DE 117472041